

MERKBLATT

Betreffend Anspruch auf Lebenspartnerrente gemäss Reglement der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe (In Kraft ab 1.1.1998, letzte Anpassungen per 1.1.2020)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die massgebenden Bestimmungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe betreffend Anspruch auf Lebenspartnerrente. Rechtsverbindlichkeit hat nur das Reglement, welches bei der Stiftung aufliegt und jederzeit bezogen werden kann.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 4.5. - Lebenspartnerrente

Stirbt eine unverheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person so hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er mit der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt hat und unter den kumulativen Voraussetzungen, dass er

- keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- unverheiratet ist;
- mit der versicherten Person weder verwandt noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht;
- das Zusammenleben durch schriftliche Vereinbarung geregelt war, die vor seinem Tod der Stiftung zur Kenntnis gebracht wurde;
- mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und älter als 45 Jahre ist oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Die Rente entspricht der Ehegattenrente gemäss Ziffer 4.4. des Reglements. Die Regelungen bei Wiederverheiratung und die Reduktion bei grossem Altersunterschied der Partner gelten sinngemäss.

Erfüllt der überlebende Lebenspartner diese Voraussetzungen nicht, so hat er Anspruch auf Todesfalleistungen im Rahmen von Ziffer 4.8. Todesfallkapital.

Schriftliche Vereinbarung

Die Lebenspartnerschaft muss der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe in Form einer schriftlichen Vereinbarung gemeldet werden; es ist die von der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe ausgearbeitete Mustervereinbarung zu verwenden. Die Vereinbarung ist von beiden Partnern unterschrieben und zu Lebzeiten beider Partner der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe im Original zuzustellen.

Todesfall

Die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsansprechenden Person.

Zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangt die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe namentlich:

- Einen Nachweis darüber, dass die Lebenspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person in gemeinsamem Haushalt gelebt haben (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag).
- Eine Bestätigung über den Zivilstand beider Partner.
- Ein allfälliges Scheidungsurteil.

Erlöschen des Anspruchs auf Lebenspartnerrente

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt bei Tod oder Heirat der anspruchsberechtigten Person oder bei Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinne der Ziffern 4.5. des Reglements. Im Übrigen gelten bei grossem Altersunterschied der Partner die Bestimmungen über die Ehegattenrente (Ziffer 4.4. des Reglements) sinngemäss.

Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person sowie der/die Lebenspartner/in sind verpflichtet, der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person sowie ihr/e Lebenspartner/in zu melden. Der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe ist insbesondere umgehend mitzuteilen, wenn eine früher gemeldete Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist.

Die Personalvorsorgestiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.